

## **Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments Tempelhof-Schöneberg**

---

### I. Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlaments

#### § 1 Pflichten und Rechte

1. Die Abgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments und seiner Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.
2. Die Anwesenheit wird zu Beginn der Sitzung überprüft und schriftlich festgehalten. Dies muss aus dem Protokoll ersichtlich sein.
3. Abgeordnete, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, haben dies der Stellvertretung unverzüglich mitzuteilen.
4. Abwesenheitszeiten sind dem/der Vorsitzenden über die Geschäftsstelle des Kinder- und Jugendparlaments mitzuteilen.
5. Scheidet ein/e Abgeordnete/r aus, so rückt seine/ihre 1. Stellvertretung nach. Dies ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei dreimaligen unentschuldigten Fehlen, scheidet das Mitglied aus dem KJP aus.

### II. Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments

#### § 2 Wahl des Vorstandes

Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode aus den Regionalen Arbeitsgruppen bis zu 2 Vorstandsmitglieder. Sie bilden den Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments.

#### § 3 Wahlverfahren

Der/die Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Einfache Mehrheit entscheidet.

#### § 4 Gleichstand bei der Vorstandswahl

1. Sollten zwei Kandidaten/ Kandidatinnen die gleiche Stimmenzahl erhalten, kommt es zur Stichwahl.
2. Sollte nach zwei Wahlgängen noch immer kein Kandidat/ keine Kandidatin eine Mehrheit erhalten, entscheidet das Los, falls keiner der Kandidaten/ keine der Kandidatinnen freiwillig zurücktreten.

#### § 5 Nachwahl

1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird an dessen/ deren Stelle ein anderer Abgeordneter/ eine andere Abgeordnete in der folgenden Sitzung gewählt.
2. Der/die Vorsitzende veranlasst unverzüglich Nachwahlen.
3. Bei Ausscheiden des gesamten Vorstandes ist die Neuwahl gemäß § 3, 4 und 5 durchzuführen.

#### § 6 Aufgaben und Rechte des/ der Vorsitzenden

1. Der/ Die Vorsitzende vertritt das Kinder- und Jugendparlament nach außen.
2. Der/ Die Vorsitzende ist verantwortlich für die Verwendung des vom Bezirksamt bereitgestellten Büros.
3. Der/ Die Vorsitzende übernimmt die Gesprächsführung während der großen Sitzungen.

## § 7 Einberufung und Sitzungen

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mindestens einmal im Quartal ein.

## III. Anträge, Beschlüsse, Berichte und Anfragen

### § 8 Anträge

1. Anträge müssen von mindestens einem Mitglied eingebracht werden.
2. Diese müssen entweder für alle Sitzungsmitglieder in schriftlicher Form vorliegen oder laut verlesen werden.
3. Bei der Behandlung von Anträgen hat einer der Antragsstellenden das Recht zur Begründung; Beratung und Beschlussfassung schließen sich an.
4. Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden.
5. Anträge werden vom Plenum bearbeitet, wenn einer oder mehrere Antragsteller/innen anwesend sind. Ist dies nicht Fall, wird die Bearbeitung des Antrages auf die nächste Sitzung verschoben.

## IV. Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments

### § 9 Leitung der Sitzung

Der Vorsitzende/ Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

### § 10 Tagesordnung

Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung für die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments im Benehmen mit dem Vorstand fest. Diese wird der Geschäftsstelle bekannt gegeben.

### § 11 Aussprache

1. Der/ Die Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht oder einer Beschlussfassung unterliegt, die Beratung zu eröffnen.
2. Der/ Die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn kein Redner/ keine Rednerin mehr gemeldet ist oder das Kinder- und Jugendparlament es beschließt.
3. Das Kinder- und Jugendparlament kann auf Antrag die Redeliste schließen, die Beratung vertagen oder schließen. Vor Abstimmung über den Antrag der Schließung der Redeliste wird diese verlesen und auf Zuruf ergänzt. Dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Geschäftsordnungsanträge sind sofort abzustimmen.

### § 13 Wortmeldung und Worterteilung

1. Abgeordnete, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in eine Redeliste eintragen zu lassen. Sie erhalten das Wort in der Reihe der eingetragenen Wortmeldungen.
2. Das Kinder- und Jugendparlament kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner/ eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm/ ihr der Vorsitz nach zweimaliger Ermahnung das Wort.
3. Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung außer der Reihe das Wort erhalten.

### § 14 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die behandelten Fragen und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält. Jedes Protokoll ist von dem Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen. Änderungen und Ergänzungen können eingebracht werden.

## V. Abstimmungen, Wahlen und Abberufungen

### § 15 Abstimmung

Nach Schließung der Redeliste kann eine Vertagung des Themas beantragt werden. Wird der Antrag auf Vertagung abgelehnt, kommt es zur Abstimmung.

### § 16 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst.
2. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Ermittlung außer Betracht.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 17 Auslegung der Geschäftsordnung

1. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitz im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung obliegt dem Kinder- und Jugendparlament.

### § 18 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit und nach vorausgegangener Beratung beschlossen werden.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Annahme durch das Kinder- und Jugendparlament in Kraft.